

# RS Vwgh 2007/2/28 2004/13/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2007

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §115 Abs1;

UStG 1994 §11 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch bereits zur inhaltsgleichen Bestimmung des UStG 1972 - muss in einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 sowohl der richtige Name als auch die richtige Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers angegeben sein. Ob in einer Rechnung die richtige Anschrift angegeben ist, ist eine auf der Tatsachenebene zu lösende Sachverhaltsfrage (Hinweis E 31. Juli 2002, 98/13/0170).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004130039.X01

## Im RIS seit

27.03.2007

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)